

Der Kommentar

Jürgen Rings, Frankfurt am Main

MaGo et al. – „Nichts für einmal kurz ToGo“

Die BaFin hat passgenau zum Jahresende am 30.12.2020 die finalen Rundschreiben „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (MaGo für EbAV)“ und „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ veröffentlicht. Mit diesen beiden Rundschreiben ergänzt die BaFin die aufsichtliche Begleitung der nationalen Umsetzung der EbAV II-Richtlinie.

Die aba hat sich in den vergangenen Jahren sehr intensiv in die national gesetzliche und aufsichtliche Umsetzung der EbAV II-Richtlinie eingebracht. Dies war bei den Konsultationen zu den Rundschreiben MaGo für EbAV und ERB im vergangenen Jahr nicht anders. So hat die aba den durch die BaFin initiierten Vorab-Austausch mit den Branchenverbänden sehr aktiv wahrgenommen und die anschließende öffentliche Konsultationsphase nochmals für ausführliche Stellungnahmen genutzt. Der anstrengende und eine gute Portion Ausdauer erfordernde Einsatz hat sich gelohnt! An vielen Punkten konnten wir entlang einer sachlich-fachlich Argumentation sowie auch mit Blick auf eine praktische Umsetzbarkeit deutliche Modifikationen erreichen. Daher an dieser Stelle ein Dankeschön an alle Mitwirkenden für diese „Kärnerarbeit“.

Die nun vorliegenden Rundschreiben bilden ab sofort das neue aufsichtliche Grundgerüst für die Geschäftsorganisation und Risikosteuerung einer EbAV. Zusammen mit den weiteren Rundschreiben und Merkblättern, wie z.B. das Kapitalanlagerundschreiben, die VAIT oder das Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, gehören sie zum aufsichtlichen Grundwissen und Rüstzeug, welches jeder Hauptverantwortliche in einer EbAV kennen und in seiner jeweiligen Organisation ausgestalten muss. Hier haben die EbAVs bereits in den letzten gut 20 Jahren sehr viel Arbeit investiert und ihre Strategien, Prozesse, Strukturen, Systeme und Methoden weiterentwickelt. Daher lässt sich auf Bestehendem aufbauen und vieles davon berücksichtigen – was uns in den Konsultationsphasen ein sehr großes Anliegen war. Viel Wert haben wir auch gelegt auf die Verhältnismäßigkeit und eine klare Formulierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Bei den Proportionalitätskriterien haben nun auch das Thema „Größe“, „Größenordnung“ und „interne Organisation“ ein Mehr an Berücksichtigung gefunden. Denn gerade diese Kriterien machen bei einer EbAV oftmals den Unterschied bzw. lassen diese effizient und mit weniger Komplexität behaftet arbeiten.



Die MaGo für EbAV lehnen sich in ihrer Grundkonstruktion an die MaGo von Versicherungsunternehmen an und enthalten zusätzlich die Anforderungen der EbAV-II-Richtlinie. Im Vergleich zu dem vorherigen auch für EbAV geltenden MaRisk-Rundschreiben stechen insbesondere hervor: Die Vorgaben zu den definierten Schlüsselfunktionen, die erhöhten Anforderungen an die gesamte Geschäftsleitung, die verstärkten Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie die expliziteren Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation und das interne Kontrollsystem. Eine kurze Stichwortsuche durch das Rundschreiben fördert folgende Begriffshäufigkeiten zu Tage (natürlich ohne Gewähr): „Geschäftsleitung“ = 97 Einträge, „Dokumentation/dokumentieren“ = 33 Einträge, „Bericht-.../berichten“ o.Ä. = 51 Einträge, „Informieren“ = 14 Einträge, „Prüfung/-en/Prüfberichte“ o.Ä. = 65 Einträge, „Bewerten/-ung“ = 42 Einträge.

Beim Thema Ausgliederungen kommt es – der EbAV-II-Richtlinie geschuldet – zu einer Verschärfung: Was vorher nur für „Wichtiges“ galt, gilt nun praktisch für alles „Notwendige“. Die BaFin hat der aba-Bitte für die Praxis entsprochen, in den MaGo für EbAV und weiter konkretisiert in einem Begleitschreiben Übergangsregelungen für bereits bestehende Ausgliederungsvereinbarungen zu schaffen. Zur Risikotragfähigkeit wird ergänzend festgehalten, dass die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung erforderlichen Eigenmittel der EbAV nicht als Risikodeckungsmasse eingesetzt werden dürfen. Unbestritten darf die Solvabilitätskapitalanforderung nicht aktiv ins Risiko gesetzt werden (z.B. durch risikoreichere Kapitalanlageentscheidungen). Jedoch dient das Eigenkapital im Notfall doch auch der Abdeckung von sämtlichen potentiellen Risikokategorien bzw. Einzelrisiken in einer (kumulierten) Gesamtbetrachtung. Dieser Punkt wurde leider nicht näher aufgegriffen.

Kern der durchzuführenden eigenen Risikobeurteilung ist die Analyse des gesamten Finanzierungsbedarfs und der gegebenenfalls erforderlichen (weiteren) Maßnahmen zu seiner Deckung. Der Finanzierungsbedarf ist bezogen auf vier Dimensionen festzustellen: 1.) Bedeckung der technischen Passiva 2.) Bedeckung der Kapitalausstattung 3.) Risikotragfähigkeit und 4.) Liquidität. Allen ist gemein, dass jeweils quantitative Angaben erforderlich sind. Die Punkte 1.) bis 3.) müssen dabei auch künftig (Betrachtungszeitraum mind. fünf Jahre) und unter Berücksichtigung von Risiken erfüllt werden. Es sind jeweils die handels- bzw. aufsichtsrechtlich vorgegebenen Bewertungsmethoden zu verwenden. Bestehende aufsichtsrechtliche oder unternehmensbezogene Methoden, Verfahren oder Berichte (wie z.B. Stresstests, Prognoserechnung, Risikoberichte oder das versicherungsmathematische Gutachten) können herangezogen werden. Für die eigentliche Beurteilung können Projektionen der Bilanz und GuV verwendet werden. Dies wird häufig auch durch die bekannten Asset-Liability-Management-Studien bewerkstelligt. Hier ist also die bereits oben angesprochene Verwendung und Anwendung von Bekanntem zulässig und die Themenfelder, um die es bei der eigenen Risikobeurteilung geht, stellen letztlich keine Neuigkeiten dar.

Ein neuartiges Element in der ERB ist die Analyse der Trägerunternehmen/Aktionäre. Bei der Beurteilung ist auch zu beleuchten, ob – wohlgermerkt, darum haben wir eindringlich gebeten – *verlässliche* und zudem mit vertretbarem Aufwand zu erhebende Informationen vorliegen, die bezweifeln lassen, dass die Trägerunternehmen/Aktionäre aktuell oder im Falle von adversen Situationen ihren Verpflichtungen oder Zusagen nachkommen könnten. Bei solch einem sensiblen Thema kann es nämlich nicht um vage oder halbgeare Ableitungen aus einigen Kennzahlen oder bestimmten Aussagen in den Geschäftsberichten gehen.

Zusammenfassend steht für die EbAVs in 2021 und darüber hinaus viel an regulatorischer Umsetzungsarbeit an – zumal das Thema Insolvenzsicherung bei regulierten Pensionskassen ebenfalls 2021 ansteht, andere regulatorische bzw. gesetzliche Themen (u.a. ESG, Digitale Renteninformation) weiter Fahrt aufnehmen und ansonsten die Zeiten ja sowieso herausfordernd sind. In bestem Sinne wünsche ich Ihnen gutes Navigieren in 2021 und ab und an Zeit für wenigstens einen guten Kaffee oder Tee „ToGo“!

Jürgen Rings
Leiter Fachvereinigung Pensionskassen
Vorstandsvorsitzender der Pensionskasse
der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG